

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: MTU Aero Engines AG

Anschrift: Dachauer Str. 665, 80995 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	21
B6. Änderungen der Risikodisposition	22
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	23
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	23
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bei der MTU Aero Engines AG sind in einer internen Verwaltungsnorm "Handbuch zur Umsetzung des menschenrechtlichen Risikomanagements bei MTU - einschließlich korrespondierender umweltbezogener Pflichten - geregelt. Der Compliance Officer der MTU Aero Engines AG, Herr Markus Sturm wurde zum Menschenrechtsbeauftragten ernannt. Er berichtet in dieser Funktion an den Chief Sustainability Officer und informiert das Corporate Sustainability Board.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen über das menschenrechts- und umweltbezogene Risikomanagement an den Vorstandsvorsitzenden der MTU Aero Engines AG, der zugleich der Chief Sustainability Officer ist, und informiert das Corporate Sustainability-Board der MTU.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.mtu.de/fileadmin/EN/1_About_us/5_Compliance/Grundsatzklaerung_Menschenrechte_2023_02_01_final_DE.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde im Rahmen einer Betriebsversammlung den Mitarbeitenden und dem Betriebsrat vorgestellt. Desweiteren erfolgte eine unternehmensweite Kommunikation über das Social Intranet der MTU an alle Mitarbeiter. Die Grundsatzklärung wurde darüber hinaus auf der MTU-Website veröffentlicht und ist damit allen relevanten Stakeholdern zugänglich.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde im Berichtszeitraum erstmalig erstellt. Eine Aktualisierung ist für das Jahr 2024 vorgesehen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die vorstehend genannten Fachabteilungen wirken aktiv an der Gestaltung, Umsetzung und Weiterentwicklung des menschenrechtlichen Risikomanagements bei der MTU mit. Zu diesem Zweck hat die MTU in diesen Fachabteilungen jeweils Ansprechpartner für das Thema benannt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Der eigene Geschäftsbereich der MTU liegt im Schwerpunkt in Deutschland, der EU und Nordamerika. Vor dem Hintergrund der in diesen Regionen von den jeweiligen Gesetzgebern vorgegebenen allgemeinen Regulierung ist das Bekenntnis zu den Menschenrechten gesellschaftlich tief verwurzelt. Das Bekenntnis zu den Menschenrechten ist daher in allen unseren Geschäftsprozessen immanent.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Koordinatoren für das menschenrechtliche Risikomanagement sind Experten mit langjähriger Erfahrung aus dem Kreis des Sustainable Risk Managements und Nachhaltigkeit-Reportings des MTU Konzerns.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde zum Ende des Geschäftsjahres 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die MTU hat ein ESG-Risikomanagement - ESG steht für Environmental Social Governance - mit Ausrichtung auf die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch die Lieferkette implementiert. Dieses ESG-Risikomanagement, das alle von der MTU Aero Engines AG bestimmten Gesellschaften erfasst, deckt menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ab. Kernelemente dieses Risikomanagements sind die Festlegung von klaren Zuständigkeiten, die Risikoanalyse und -steuerung mittels Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Risikokontrolle und deren Dokumentation.

Risikoanalyse

Die Risikoanalysen für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette werden für die im Anwendungsbereich definierten Standorte jährlich bzw. anlassbezogen durchgeführt.

Die Risikoanalyse wird auf Konzernebene für alle von der MTU Aero Engines AG bestimmten Gesellschaften zentral koordiniert. Dazu werden regelmäßig, d.h. mindestens einmal jährlich oder ggf. auch anlassbezogen die Standorte zur Durchführung der Risikoanalyse aufgefordert und die Ergebnisse zu einem MTU Gesamtergebnis konsolidiert.

Im Rahmen der Risikoanalyse wird die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere des Ausmaßes von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken bewertet und anschließend gewichtet bzw. priorisiert.

Zur Abbildung der Methodik wird für den eigenen Geschäftsbereich ein konzernweit einheitliches strukturiertes Template in Form eines Fragebogens verwendet. Für die Lieferkette werden die benötigten Daten durch die Menschenrechtskoordinatoren ermittelt als Konzernaussage zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Risikoanalyse für die Lieferkette erfolgt jeweils nach Geschäftsbereichen separat und wird anschließend konsolidiert.

Folgende Menschenrechte und menschenrechtsbezogenen Umweltpflichten werden

entsprechend der Vorgaben des LkSG im Hinblick auf Risiken bewertet:

- Verhinderung von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit
- Verhinderung von Kinderarbeit
- Wahrung der Arbeitnehmerrechte: Koalitionsfreiheit, Gleichbehandlung von Beschäftigten, angemessener Lohn
- Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit
- Nutzung von Sicherheitskräften
- Verhinderung widerrechtlicher Zwangsräumung (Landentzug)
- Verhinderung örtlicher Umweltverschmutzung (schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, schädliche Lärmemission, übermäßiger Wasserverbrauch)
- Verwendung von Quecksilber
- Verwendung von Chemikalien (POPs)
- grenzüberschreitendes Verbringen gefährlicher Sonderabfälle
- Verhinderung weiterer Rechtsverstöße

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab keine substantiierte Kenntnis über Verletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern (bspw. über Meldekanäle iTrust, Ombudsmann, etc.). Die Risikolage des MTU-Konzerns war im Berichtszeitraum unverändert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die ermittelten Netto-Risiken werden priorisiert. Hierfür wird für das jeweilige Netto-Risiko, das bereits die Einschätzung zu Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der zu erwarteten Schwere der Verletzung beinhaltet, der Verursachungsbeitrag und der Grad der Einflussnahme seitens MTU auf den Lieferanten betrachtet.

Für die Einordnung, wann ein Risiko relevant bzw. identifiziert ist, wurde eine Festlegung getroffen. Dies gilt sowohl für lokale Ergebnisse wie auch für die konsolidierte Risikobetrachtung auf Konzernebene.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine wesentlichen Risiken im eigenen Geschäftsbereich ermittelt, daher gab es auch keine Priorisierung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine prioritären Risiken festgestellt und daher keine speziellen Präventionsmaßnahmen eingeleitet. Es bestehen grundsätzlich allgemeine Präventionsmaßnahmen wie z.B. Arbeitssicherheitsmaßnahmen, Umweltschutzvorgaben, Verhaltensgrundsätze und Schulungen/Sensibilisierung und interne Regelwerke zu diesen Themen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz: Das Risiko beschreibt die Möglichkeit, dass Lieferanten kein, nach den jeweiligen nationalen Standards angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement betreiben, welches Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die Mitarbeitenden und Vertragspartner vor Ort im Rahmen auszuführender Arbeiten und am Arbeitsplatz bestmöglich ausschließt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Jordanien
- Mexiko
- Polen
- Serbien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate
- Zypern

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Zwangsarbeit: Risiko, dass Lieferanten nicht sicherstellen, dass sie weder Zwangs- noch Pflichtarbeit noch jedwede Form von Sklaverei, Menschenhandel oder Schuldknechtschaft nutzen noch dazu beitragen. Das beinhaltet, dass die Arbeit nicht freiwillig ist und den Mitarbeitenden der Lieferanten nicht freisteht, ihr Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zu beenden, oder sie verpflichtet sein können, als Einstellungsvoraussetzung ihren amtlichen Personalausweis, Reisepass oder ihre Arbeitserlaubnis abzugeben. Außerdem beschreibt das Risiko potentielle inakzeptablen Behandlungen von Mitarbeitenden, wie etwa sexuelle, physische und psychische Misshandlung oder Vergeltungsmaßnahmen jedweder Art.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Bulgarien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Indien
- Israel
- Jordanien
- Kuwait
- Litauen
- Polen
- Serbien
- Taiwan
- Thailand
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate
- Zypern

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Kinderarbeit: Risiko, dass Lieferanten nicht sicherstellen, dass sie sich an die ILO Konvention zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von Kindern halten und somit Arbeit von Kindern zulassen, die das von der ILO festgelegte Mindestarbeitsalter noch nicht erreicht haben. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf

das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden. Außerdem beinhaltet das Risiko, dass Arbeitende für riskante Arbeiten eingestellt werden, die nach der ILO Konvention 182 nicht ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Bulgarien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Israel
- Jordanien
- Lettland
- Litauen
- Polen
- Serbien
- Taiwan
- Thailand
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate
- Zypern

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

In unseren Vertragsvorlagen sowie in den Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen sind die Inhalte des Supplier Code of Conducts verpflichtender Vertragsbestandteil. Hierdurch werden bereits vor Vertragsunterzeichnung grundlegende Forderungen zu Menschenrechten sowie umweltbezogenen Themen in die Verhandlungen aufgenommen. Zudem wird die Möglichkeit zur Überprüfung der Angaben gefordert.

Zusätzlich werden weitere Faktoren, wie beispielsweise Zertifizierungen der Lieferanten geprüft, um die Bemühungen des Lieferanten besser einschätzen zu können.

Auch bereits vor den gesetzlich geregelten Sorgfaltspflichten arbeitete die MTU mit ihren Lieferanten auf einer partnerschaftlichen Ebene zusammen, weshalb die Maßnahmen zu keinen Änderungen in Bezug auf die Lieferzeit, die Einkaufspreise oder die Dauer von Vertragsbeziehungen führte.

Die MTU legt Wert auf langfristige Lieferbeziehungen. Daher sind der überwiegende Teil der Bauteile in Langzeitverträgen vergeben. Typischerweise sind 85 Prozent des Einkaufsvolumens für mindestens zwei Jahre und darüber hinaus festgeschrieben.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Durch die Prüfung von Risiken vor der Vergabe von Aufträgen an neue Lieferanten und durch die Sammlung und Bewertung von detaillierteren ESG-relevanten Lieferanteninformationen wird

die Grundlage für eine bewusste Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in die finale Vergabeentscheidung gelegt.

Daneben werden bereits vorab die grundlegenden Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte und umweltbezogene Themen durch die Einbeziehung in die vertraglichen Verpflichtungen kommuniziert und gesichert.

Diese Maßnahmen tragen ebenfalls dazu bei, dass potentielle Risiken identifiziert und risikominimierende Aktionen definiert sowie in Zusammenarbeit mit Lieferanten umgesetzt werden können.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Ein Verhaltenskodex für MTU-Lieferanten - Supplier Code of Conduct - wurde erstellt, der die Einhaltung von sozialen und Umweltschutzstandards von den Lieferanten fordert. Der Supplier Code of Conduct ist auf der Internet-Seite der MTU verfügbar. Die Einhaltung der Inhalte des Supplier Code of Conduct ist für den Lieferanten verpflichtend gemäß der allgemeinen Einkaufsbedingungen und Lieferantenverträge.

Die vertraglichen Forderungen stellen gleichzeitig auch die Erwartungen an den Zulieferer dar. Die Richtlinien zur Lieferantenzulassung enthalten zudem Umweltaspekte die beispielsweise den Umgang mit Gefahrstoffen beschreiben. Mit Hilfe von zyklischen Bewertungen wird ein bestehender Lieferant regelmäßig kontrolliert - auch hinsichtlich der ISO 14001-Zertifizierung.

Neben den Maßnahmen werden die MTU-Einkäufer zum Thema ESG und den Anforderungen sowie den möglichen Präventionsmaßnahmen regelmäßig geschult. Ziel der Trainings ist, dass die Inhalte bei den Lieferanten durchgesetzt werden können. Zudem schaffen sie Verständnis bei den beteiligten Personen für die Wichtigkeit der Themen. Zusätzlich wird der Managementkreis regelmäßig über die Entwicklungen informiert.

Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass mögliche Risiken aufgedeckt und Verbesserungsmaßnahmen ergriffen werden. Zur einer genaueren Prüfung der Wirksamkeit wird ein validiertes ESG-Assessment eines Drittanbieters eingefordert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

In diesem Berichtszeitraum wird zum ersten Mal über die im LkSG geforderten Sorgfaltspflichten für das Geschäftsjahr 2023 berichtet, deshalb gibt es aktuell noch keine Vergleichsdaten zu vorausgegangenen Zeiträumen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, nur im Inland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Sonstige Verbote: Diskriminierungsverbot

Geben Sie die Anzahl an

3

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Es wurden geeignete arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Alle Verletzungen sind beendet worden.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Geeignete arbeitsrechtliche Maßnahmen wurden ergriffen (Abmahnung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Verletzungen wurden beendet, damit sind die Maßnahmen wirksam.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Geeignete arbeitsrechtliche Maßnahmen wurden ergriffen (Abmahnung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Bei den Vorfällen handelte sich um Einzelfälle aus dem Zwischenverhältnis von Mitarbeitern. Die Abhilfemaßnahmen fanden im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers statt. Es sind keine weiteren Prozessanpassungen erforderlich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Als zentrales Element für Hinweise auf oder Beschwerden haben wir ein internetbasiertes Hinweisgebersystem („iTrust“) etabliert, das allen unseren eigenen Beschäftigten, aber auch den Beschäftigten unserer Zulieferer und sonstigen Dritten jederzeit zur Verfügung steht, um – auf Wunsch auch anonym – vertraulich Hinweise auf mögliche Regelverstöße einschließlich Menschenrechtsverletzungen zu geben.

Neben iTrust stehen direkte Kommunikationskanäle (wie E-Mail, Telefon oder der persönliche Kontakt) zur Meldung von Regelverstößen an das Compliance Office, Führungskräfte, Ansprechpartner:innen aus der Personalabteilung oder im Einkauf oder die Arbeitnehmervertretung zur Verfügung. Ergänzend sind standortspezifische Meldestellen eingerichtet.

Unser Risikomanagement zum Schutz der Menschenrechte ist so aufgesetzt, dass sowohl Verletzungen menschenrechtlicher als umweltbezogener Sorgfaltspflichten weitestgehend erkannt und dadurch minimiert werden können. Wir agieren nach dem Prinzip „Verhindern – Aufdecken – Reagieren“. Verstöße können leider nie vollständig verhindert werden. Werden wir über Vorgänge informiert, die ein mögliches Fehlverhalten vermuten lassen, untersuchen wir diese umgehend und versuchen Lösungen zu finden. Dies gilt für sämtliche Regelverstöße, insbesondere aber auch für Menschenrechtsverletzungen.

Im Berichtszeitraum sind zudem keine Hinweise auf Verstöße von gemeldet worden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die MTU hat ein Verfahren und ein System implementiert, mit dem unter anderem mutmaßliche Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten gemeldet werden können. Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Beschwerdeverfahrens sind auf der Internetseite der MTU verfügbar. Als zentrales Element für Hinweise oder Beschwerden ist ein internetbasiertes Hinweisgebersystem „iTrust“ etabliert, das allen MTU-Mitarbeiter:innen, aber auch den Beschäftigten der Zulieferer und sonstigen Dritten jederzeit zur Verfügung steht, um – auf Wunsch auch anonym – vertraulich Hinweise auf mutmaßlich rechtswidriges Verhalten zu geben. iTrust steht 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung und wird in verschiedenen Sprachen angeboten. Neben iTrust stehen direkte Kommunikationskanäle - wie E-Mail, Telefon oder der persönliche Kontakt - zur Meldung von Regelverstößen an das Compliance Office, Führungskräfte, Ansprechpartner aus der Personalabteilung oder die Arbeitnehmervertretung zur Verfügung. Das MTU Compliance Office ist für die Bearbeitung der auf diesem Wege eingehenden Hinweise zuständig, es bestätigt den Erhalt des Hinweises, erfragt gegebenenfalls zusätzlich notwendige und relevante Informationen bei dem Hinweisgeber. Das Compliance Office initiiert bzw. koordiniert die weitere Vorgehensweise. Im Bedarfsfall wird die Meldung an geeignete Stellen - beispielsweise Ermittlungsbehörden, Ansprechstellen des Lieferanten, o.ä. - weitergegeben.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.mtu.de/de/ueber-uns/corporate-responsibility/unternehmensfuehrung/menschenrechte/>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der MTU Compliance Officer ist grundsätzlich für die Bearbeitung der über iTrust eingehenden oder über sonstige Kanäle gemeldeten Hinweise auf unrechtmäßiges Verhalten zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt und können auch anonym ohne Offenlegung der Identität des Hinweisgebers oder Beschwerdeführers abgegeben werden. Der Compliance Officer als Ansprechstelle ist gesondert zur Vertraulichkeit verpflichtet. Es gilt das Prinzip des Need-to-know, d.h. vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn und soweit dies für die Bearbeitung der Meldung erforderlich und rechtlich zulässig ist. Alle Beteiligten werden auf die Vertraulichkeit gesondert hingewiesen. Diese Grundsätze sind in einer internen, bindenden Norm festgelegt.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgebern, die in guter Absicht Meldungen abgeben oder Beschwerden einreichen, dürfen keinerlei Nachteile entstehen, selbst wenn die Meldung sich als unzutreffend herausstellen sollte. Sollte der Verdacht bestehen, dass der Hinweisgeber wegen der Einreichung seiner Meldung in irgendeiner Weise benachteiligt wurde, kann dies wiederum über die Meldekanäle an den Compliance Officer gemeldet werden. Begründete Fälle werden wie Compliance-Verstöße gehandelt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Eine Überprüfung der Wirksamkeit des LKSG-bezogenen Risikomanagementsystems der MTU findet einmal jährlich und bei Bedarf anlassbezogen, d.h. insbesondere wenn MTU mit einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei den unmittelbaren Zulieferern rechnen muss, statt. Die Überprüfung wird im Regelfall durch eine Abstimmung des Menschenrechtsbeauftragten mit den jeweils zuständigen Menschenrechtskoordinatoren erfolgen. Weiterhin kann eine Überprüfung insbesondere durch ein externes ESG-Assessment oder / und ein internes Audit erfolgen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung und stetige Weiterentwicklung des MTU-Risikomanagements erfolgt unter Einbezug von unabhängigen, externen Informationsquellen und dem MTU-Stakeholderdialog - wie unter anderem Expertenmeinungen, MTU eigene Expertise. Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren finden zudem kontinuierlich Berücksichtigung.